

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Metallgießerei

(Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Metallgusserzeugnisse)

1. Vertragsabschluss

a) Allen Kauf- und Lieferverträgen liegen unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zugrunde, mit denen sich der Besteller einverstanden erklärt und die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Inhaltlich abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an und widersprechen ihrer Einbeziehung in das Vertragsverhältnis bereits heute. Von unserer Auftragsbestätigung und unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen abweichende Vereinbarungen werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.

b) Unsere Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Preise

a) Unsere Preise gelte ab Werk ausschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer.

b) Wenn sich binnen 45 Werktagen nach Ablauf des ursprünglich vorgesehenen Liefertermins auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen.

3. Lieferungs- und Abnahmepflichten

a) Lieferfristen beginnen, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle Voraussetzungen erfüllt hat. Liefertag ist der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Teillieferungen sind zulässig.

b) Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Unterlieferanten, die für uns nachweislich von erheblichen Einfluss sind, oder durch Arbeitskämpfe gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatz unsere Lieferpflicht. Weist der Besteller nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Verträge zurücktreten.

c) Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller erst nach Mahnung verbunden mit einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

d) Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeiten, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermine können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Verträge zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern.

e) Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsabschluss, so gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers.

f) Ist eine technische Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Besteller diese in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft auf eigene Kosten durchzuführen. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern, damit gilt die Ware als abgenommen.

4. Versand und Gefahrübergang.

a) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Waren unser Werk verlassen. Dies gilt auch bei einem von uns eingesetzten Beförderungsmittel. Die Auswahl des Beförderungsmittels unterliegt unserem freien Ermessen. Für ein Auswahlverschulden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

b) Versandfertig gemeldete Ware ist vom Besteller unverzüglich abzurufen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung auf den Besteller über.

5. Maße, Gewichte und Liefermengen

a) Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN-Normen. Im Übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie gelten jedoch nur annähernd. Gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte berechnen den Besteller nicht zu Beanstandungen.

b) Gegenüber der Auftragsmenge ist bei Serienanfertigungen eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5% zulässig.

6. Haftung für Mängel der Lieferung

a) Unsere Waren sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; dies gilt auch bei Vorliegen unwesentlicher Fehler oder geringfügiger Mengenabweichungen. Den Besteller trifft die Obliegenheit, die Ware nach Eingang eingehend auf Fehler hin zu untersuchen und uns bei Vorliegen von Fehlern unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

b) Unrichtige Weiterverarbeitungshinweise oder sonstige Verwendungshinweise lösen keine Sachmängelansprüche bezüglich der Waren aus. Eine Gewähr für die Richtigkeit von Produktbeschreibungen von Vormateriallieferanten und Zulieferern wird nicht übernommen.

c) Berechtigte Sachmängelansprüche richten sich auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung geschieht nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Lieferung von mangelfreier Ware. Der Nacherfüllungsanspruch beschränkt sich auf Leistungen am ursprünglichen Lieferort.

d) Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Blömker GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Blömker GmbH beruhen. Dies gilt weiter nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen der Blömker GmbH oder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Schadenersatzansprüche sind stets auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss von entgangenen Gewinn beschränkt. Bei versicherbaren Schäden ist die Haftung darüber hinaus auf 500.000,00 € beschränkt.

e) Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstandes. Dies gilt ebenfalls für Rückgriffsansprüche.

f) Zwingendes Produkthaftungsrecht bleibt unberührt.

7. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

a) Auf Sachverhalte, die nicht auf die Mangelhaftigkeit der Ware anknüpfen, finden die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. 6 entsprechende Anwendung.

8. Zahlungsbedingungen

a) Unsere Rechnungen für Gusslieferung sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, Wechsel nicht anzunehmen.

b) Kosten für werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen gemäß Ziffer 10b) sind stets im Voraus zu zahlen, soweit nicht anderes vereinbart ist.

c) Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

d) Gerät der Besteller länger als eine Woche mit einem nicht nur unerheblichen Betrage in Zahlungsverzug oder treten Umstände ein, welche begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingekommene Wechsel sofort fällig. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt nur noch gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung weiterzuliefern oder nach angemessener Nachfrist eine weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

9. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Lieferung bezahlt ist. Eine Be- und Verarbeitung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten und ohne dass unser Eigentum hierdurch untergeht. Verbindet der Käufer unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen Waren. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.

b) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.

c) Sämtliche dem Besteller aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen tritt er schon im Voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht angehörenden Gegenständen veräußert, oder wird sie für Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, dann erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Erlösanteil.

d) Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.

e) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

f) Die Bemächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In diesem Falle sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Besteller. Ein Rücktritt vom Verträge liegt in der Rücknahme nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Auf unser Verlangen ist der Besteller ferner verpflichtet, uns die Geldentmachtung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

g) Übersteigt der Wert unserer Sicherungsrechte unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers dazu verpflichtet, den überschließenden Teil der Sicherheit insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben. Für die Bewertung der Sicherheiten gelten unsere Verkaufs-Listenpreise abzüglich 30%.

10. Werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen

a) Soweit der Besteller Modelle und Fertigungseinrichtungen zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen jederzeit zurückholt, kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Ersatz seiner Einrichtung trägt der Besteller. Der Besteller haftet für technisch richtige Konstruktion und den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen, wir sind jedoch zu gießereitechnisch bedingten Änderungen berechtigt. Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.

b) Soweit werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, stellen wir hierfür Kosten in Rechnung. Sofern diese Kosten ganz oder teilweise in den Lieferpreis eingerechnet wurden, trägt der Besteller die anteiligen Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum; sie werden ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet, solange dieser seine Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber im Wesentlichen erfüllt. Sind seit der letzten Lieferung 3 Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Soweit abweichend hiervon vereinbart ist, dass der Besteller Eigentümer der Einrichtung werden soll, geht das Eigentum mit Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Besteller frühestens 2 Jahre nach dem Eigentumsübergang aufgekündigt werden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind.

c) Sämtliche Modelle und Fertigungseinrichtungen werden von uns mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, dessen Einrichtungen auf seine Kosten zu versichern. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen.

d) Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei. Unsere dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Der Besteller kann uns gegenüber in Bezug auf eingesandte oder in seinem Auftrage angefertigte und beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz nur geltend machen, wenn er uns auf das Bestehen solcher Rechte hingewiesen hat.

e) Bei Verwendung von Einmalmodellen (zum Beispiel aus Polystyrolschaum) bedarf es besonderer Vereinbarungen.

11. Einzuziehende Teile

a) Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern; sie müssen maßhaltig und eingussfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

b) Die Zahl der Eingussteile muss die der bestellten Gussstücke angemessen überschreiten.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

a) Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.

b) Gerichtsstand ist ausschließlich unser Geschäftssitz; dies gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

c) Für Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf – CISG – ist ausgeschlossen.